

1. VR-GewinnSparen

Das VR-GewinnSparen dient der Förderung des Spargedankens. Die Durchführung des VR-GewinnSparens obliegt dem Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart. Zuständig für die Lotteriegenehmigung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe.

2. Teilnahme

Für das VR-GewinnSparen gilt ausschließlich diese Sparordnung, die jeder Gewinnsparener mit seiner Teilnahme anerkennt. Diese Sparordnung kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; auf Verlangen wird sie ausgehändigt.

Jeder kann sich nach Maßgabe dieser Sparordnung am VR-GewinnSparen beteiligen. Die Teilnahme von Minderjährigen am VR-GewinnSparen ist unzulässig.

An den Monatsauslosungen nimmt der Gewinnsparener erstmalig und letztmalig in dem Monat an der Verlosung teil, für den der Einsatz durch Abbuchung vom Konto des Gewinnspareners entrichtet wurde. Informationen über Spielsucht, Prävention und deren Behandlung sind beim Gewinnspareverein unter www.vr-gewinnsparen.de sowie unter www.spielen-mit-vernunft.de erhältlich.

Die Gewinnchancen und das Verlustrisiko sind im Internet ebenfalls unter www.vr-gewinnsparen.de abrufbar.

3. Einsatz

Der Mindesteinsatz des Gewinnspareners beträgt 10 Euro pro Monat und teilt sich auf in den Losbeitrag von 2,50 Euro und den Sparbeitrag von 7,50 Euro je Los. Der Gewinnsparener kann sich mit dem Mindesteinsatz oder einem Vielfachen hiervon am VR-GewinnSparen beteiligen.

4. Losnummer

Gegen Entrichtung seines Einsatzes erhält der Gewinnsparener eine entsprechende Anzahl von Losnummern, mit denen er an der jeweiligen Monatsauslosung teilnimmt.

Die Losnummer(n) wird (werden) dem Gewinnsparener durch Mitteilung der Bank bekannt gegeben. Wunschlosnummern werden nicht vergeben. Der Gewinnspareverein behält sich vor, bei einer notwendigen Neuordnung des Losbestandes die Losnummer(n) des Gewinnspareners zu ändern, hiervon wird der Gewinnsparener benachrichtigt. Die Losnummer(n), mit denen er nach der Änderung an der Auslosung teilnimmt, werden ihm bekannt gegeben.

5. Sparbeitrag

Über den Sparbeitrag von 7,50 Euro je erworbenes Los erteilt die Bank dem Gewinnsparener eine monatliche Gutschrift auf ein vom Gewinnsparener benanntes Sparkonto. Das benannte Sparkonto muss bei der Bank geführt werden, welche das Gewinnsparkonto angelegt hat bzw. im Bestand führt.

6. Monatsauslosung

Die Monatsauslosung findet bis spätestens am 13. jeden Monats unter Aufsicht eines Notars bzw. eines Justitiars des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V. statt. Über die Ziehung wird ein Protokoll angefertigt.

7. Auslosungsfonds

Der Auslosungsfonds wird aus den Losbeiträgen gebildet und nach Abzug der Reinerträge (25 %), der Lotteriesteuer (16,67 %) und der Kosten (3,33 %) an die Gewinnsparener in Form der Gewinne im Rahmen der zwölf Monatsauslosungen ausgeschüttet. Spitzenbeträge werden bei der folgenden Auslosung oder bei Sonderverlosungen berücksichtigt.

8. Gewinnplan

Der Gewinnplan für die monatliche Auspielung wird vom Beirat des Gewinnsparevereins jährlich überprüft. Hierbei werden die Auslosungsbeiträge in Höhe von insgesamt 55 % in Hauptgewinne und Endzifferngewinne aufgeteilt.

Etwasige Überschüsse aus den Losentgelten des Jahres werden in der Regel in Form von zwei Sonderverlosungen (Juni und Dezember eines jeden Jahres) ausgeschüttet.

An den Sonderverlosungen nehmen nur Gewinnsparener teil, die für den betreffenden Monat das Losentgelt und den Sparbeitrag rechtzeitig geleistet haben.

Die Zahl der Gewinne richtet sich nach der Zahl der im jeweiligen Monat teilnehmenden Lose. Die Gewinne werden durch Ziehung von ganzen Losnummern bzw. 2-stelligen Endziffern ermittelt. Auf eine Losnummer können aufgrund der Endnummern-Ziehungen mehrere Gewinne entfallen.

Die ausgelosten Gewinnzahlen werden spätestens innerhalb einer Woche nach der Auslosung durch Auslage der Gewinnlisten in der Bank bekannt gegeben. Die Auszahlung der Geldgewinne erfolgt durch Gutschrift auf dem vom Gewinnsparener benannten Sparkonto. Eine evtl. Auszahlung eines Sachgewinns in bar ist mit 70 vom Hundert vorgesehen. Eine Barabgeltung von Sachpreisgewinnen aus Sonderziehungen ist ausgeschlossen. Werden Sachgewinne aus den Monats- und Sonderziehungen nicht innerhalb eines halben Jahres nach der jeweiligen Auslosung abgeholt, wird der Veräußerungserlös dem Auslosungsfonds zugeführt.

9. Bank

Eine Gutschrift von Sparbeiträgen erfolgt ausschließlich durch die Bank, über die das Los erworben wurde. Der Erwerb eines Loses setzt voraus, dass der Gewinnsparener der Bank einen schriftlichen Dauerauftrag für den von ihm festgelegten monatlichen Einsatz erteilt. Mit der Löschung des Dauerauftrages endet zugleich die Teilnahme des Gewinnspareners an den Monatsauslosungen (s. Ziff. 2). Die Abbuchung der Losbeiträge von Fremdinstituten erfolgt aus buchungs-technischen Gründen bis zu fünf Arbeitstage vor Monatsende.

10. Sozialkonzept

Um Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und um der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, wurde durch den Gewinnspareverein ein Sozialkonzept entwickelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Banken sind angehalten, das Spielverhalten der Kunden zu überwachen und auffällige Spieler vom Gewinnsparen auszuschließen. Ein Ausschluss wird auch dann nötig, wenn der Gewinnsparener regelmäßig unmittelbar nach Gutschrift des Sparanteils über diesen verfügt. Betroffene Spielerinnen und Spieler können in das Hilfesystem vermittelt werden.

11. Aufklärung

Gemäß § 7 Erster GlüÄndStV wird den Spielern die spielrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt, sowie über Suchtrisiken und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufgeklärt. Ein entsprechendes Merkblatt mit weiterführenden Informationen liegt den angeschlossenen Mitgliedsbanken des Gewinnsparevereins vor bzw. steht im Internet unter www.vr-gewinnsparen.de zum Abruf zur Verfügung.

12. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Gewinner werden vom Gewinnspareverein gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

13. Haftungsbestimmungen

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich der Gewinnspareverein zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet der Gewinnspareverein nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Der Gewinnspareverein haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, oder aus sonstigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

14. Änderungen

Der Gewinnspareverein behält sich vor, diese Sparordnung mit Zustimmung der Lotteriegenehmigungsbehörde zu ändern. Änderungen werden in gleicher Weise wie diese Sparordnung bekannt gemacht.